

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kubitzki (DIE LINKE)
- Drucksache 6/520 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Umsetzung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 13. Plenarsitzung am 30. April 2015 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 19. Mai 2015 wie folgt beantwortet:

1. Wie gestaltet sich aus Sicht der Landesregierung die Umsetzung bzw. Anwendung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes in Bezug auf die Wahl von Frauenbeauftragten?

Das Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe - Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) ist einen Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - am 24. Juni 2014 - in Kraft getreten. Nach § 7 Abs. 4 ThürWTG wirkt der Träger einer stationären Einrichtung darauf hin, dass eine Frauenbeauftragte gewählt wird. Bisher haben dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Behörde insgesamt 87 von 516 Einrichtungen die Wahl einer Frauenbeauftragten mitgeteilt.

2. Wie wurden die Träger der stationären und ambulant betreuten Einrichtungen über die neuen Regelungen bzw. Verpflichtungen des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes informiert?

Der Veröffentlichung der neuen Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen ging ein umfassendes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren bereits zum Referentenentwurf unter Federführung des Sozialressorts voraus. Daran konnten sich alle Trägerverbände und -organisationen beteiligen. Ein erneutes schriftliches und mündliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetz gab es im Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens also.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Träger solcher Einrichtungen, die nicht mehr im Rahmen des Ordnungsrechts geprüft werden, nämlich die Träger der Tagespflegeeinrichtungen sowie der Hospize, durch Anschreiben darüber in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus hat es jeden einzelnen Träger einer stationären Einrichtung sowie der ihr bekannten ambulant betreuten Wohnformen über das neue Gesetz informiert. Das Gesetz einschließlich Begründung ist auch auf der Homepage meines Hauses einsehbar.

3. Wie viele zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Wohnformen im Sinne des § 3 ThürWTG sind der Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 2 ThürWTG bisher nachgekommen?

Die Träger von insgesamt 158 ambulant betreuten Wohnformen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestanden, haben eine Betriebsaufnahme angezeigt. Dem Thüringer Landesverwaltungsamt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und gegebenenfalls wie viele Träger der bestehenden Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind.

4. Wie ist der momentane Stand der Erarbeitung der o. g. Rechtsverordnungen?

Das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz ermächtigt das für Soziales zuständige Ministerium in § 27, zur Durchführung des Gesetzes nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Gleichzeitig beinhaltet das Gesetz in § 28 eine Übergangsregelung. Danach finden die Verordnungen nach dem Heimgesetz bis zum Inkrafttreten einer eigenen Verordnung auf Landesebene weiterhin Anwendung. Damit besteht also keine Regelungslücke. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe zum Thüringer Pflegepakt wurden Eckpunkte zu personellen Vorgaben sowie zu Bau und Ausstattung von Einrichtungen vorgestellt und diskutiert.

Wie bei der Entwicklung des Gesetzentwurfs wird mein Haus im zweiten Halbjahr 2015 auch zu dem Entwurf der Durchführungsverordnung ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchführen, damit alle, die davon betroffen sind, ihre Erfahrungen und Kenntnisse einbringen können.

Werner
Ministerin